

# Information zur Gefahrenabwehrverordnung, in Bezug auf Regelungen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung

vorgestellt zur Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 20. Februar 2020



### Was regelt die Gefahrenabwehrverordnung hinsichtlich Lärmschutz und Luftreinhaltung?

### **Definitionen**

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
  - Abs. 2 g) Offene Feuer
    - h) Brauchtumsfeuer

### Sachliche Regelungen

- § 4 Schutz vor störenden Immissionen wie Lärm, Gerüche und Luftverunreinigungen
  - Ruhezeiten, verbotene Tätigkeiten etc. ⇒ verhaltensbezogene Handlungen
- § 8 Offenes Feuer im Freien
  - Verbot offener Feuer allgemein; Ausnahme für Brauchtumsfeuer ⇒ Anzeigepflicht, Aufsichtspflicht
- § 10 Ausnahmen
  - Können unter Voraussetzungen erteilt werden ⇒ öffentliches Interesse; soziale Adäquanz
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
  - bis zu 5000,-€



### Was regelt sie nicht?

Verordnungsermächtigung ist § 94 SOG LSA ∜ Vorrang bundes- bzw. landesrechtlicher Spezialvorschriften, wie ...

- § 22 BImSchG Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
  - Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik
  - Minimierung nach dem Stand der Technik unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen
- § 3 der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)
  - Zulässige Brennstoffe ⇒ trockenes, unbehandeltes Holz, max. 25 % Restfeuchte
- § 7 der 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
  - Betriebsregelungen für sog. Outdoorgeräte in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung
- § 17 KrWG Überlassungspflichten
  - private Haushaltungen müssen Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen, sofern keine Verwertung auf dem eigenen Grundstück (z. B. Kompost)
- § 28 KrWG Ordnung der Abfallbeseitigung
  - Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden



### Warum sind offene Feuer verboten?

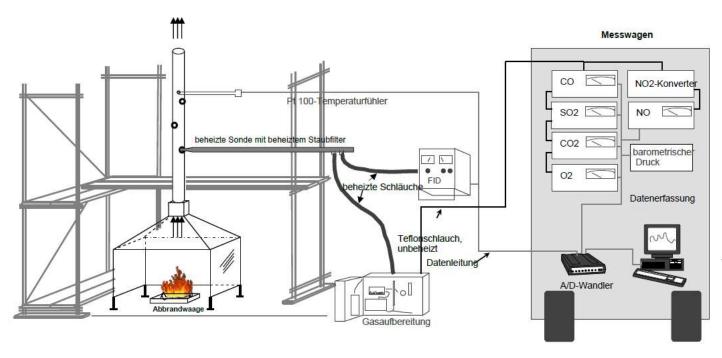
- am wenigsten definierte Verbrennungsbedingungen ⇒ hohe Schadstoffemissionen
- große Ähnlichkeit mit Gartenabfallverbrennung
- lokale Überschreitung von Luftqualitätsstandards

### Beispiele:

 Versuchsprogramm des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) und des Institutes der Feuerwehr (IdF) zur Ermittlung des Emissionsverhaltens bei Verbrennung von Gartenabfällen unter praxisnahen Bedingungen

Quelle:

Analyse von Massenströmen offen verbrannter Gartenabfälle anhand von Siedlungsabfallbilanzen in Sachsen-Anhalt; LAU 2013)
<a href="https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik und Verwaltung/MLU/LAU/Abfallwirtschaft/Abfallbilanz">https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik und Verwaltung/MLU/LAU/Abfallwirtschaft/Abfallbilanz</a> 2011/Vortrag 2013 01 10 Kalkoff Gartenabfallverbrennung.pdf



Versuchsaufbau Kontinuierliche Messtechnik



# Ausgewählte Ermittlungsergebnisse



Gartenabfall		Frühjahr	Herbst
Schadstoff	Einheit	Konzentration (11 % O <sub>2</sub> )	Konzentration (11 % O <sub>2</sub> )
CO	g/m <sup>3</sup>	514	7 16
NO <sub>x</sub>	g/m <sup>3</sup>	0,17 0,38	0,26 0,37
SO <sub>2</sub>	g/m <sup>3</sup>	0,11 0,63	0,12 0,67
C-Ges	mg/m <sup>3</sup>	270 3530	500 4900
HCI	mg/m <sup>3</sup>	4 12	11 22
Benzol	mg/m <sup>3</sup>	44 98	55 104
Staub	mg/m <sup>3</sup>	420 2700	240 1200
davon PM <sub>10</sub>	%	89,9 95,5	94,8 96,9
davon PM <sub>2,5</sub>	%	83,0 91,1	89,3 92,3
PCDD/F	ng I-TEQ/m <sup>3</sup>	0,13 0,51	0,040,13
Benzo(a)pyren	mg/m <sup>3</sup>	0,07 0,20	0,14 0,37
PCB	ng TEQ/m <sup>3</sup>	0,014 0,082	0,014 0,035

Zum Vergleich				
5.4.1.2.1 TA-L Holz (11 % O <sub>2</sub> )	5.2 TA-L			
0,15	**			
0,25	0,35			
=10 =10	0,35			
10	50			
a	30			
-	1			
100	0,15 g/m <sup>3</sup>			
<b>&gt;</b> 9	( <b>:=</b> )			
<b></b>	0,1			
	0,05			

unvollständige Verbrennung

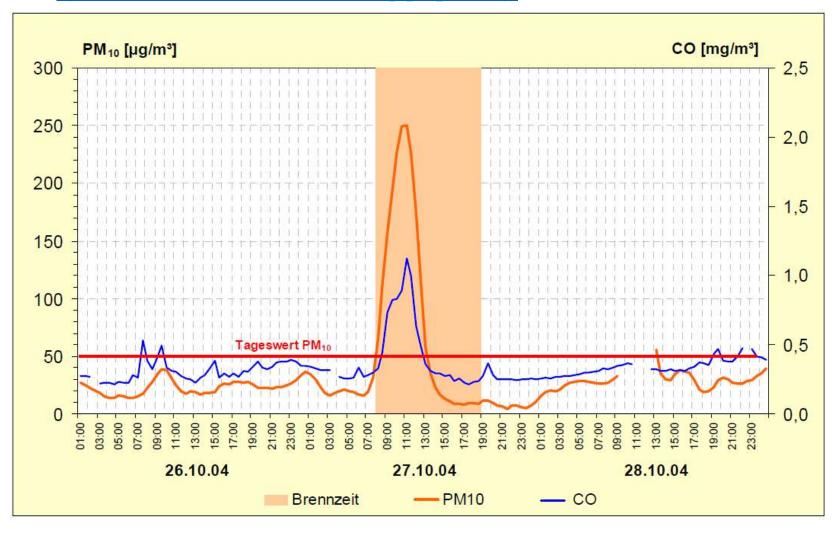


hohe Emissionskonzentrationen von Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Staub...



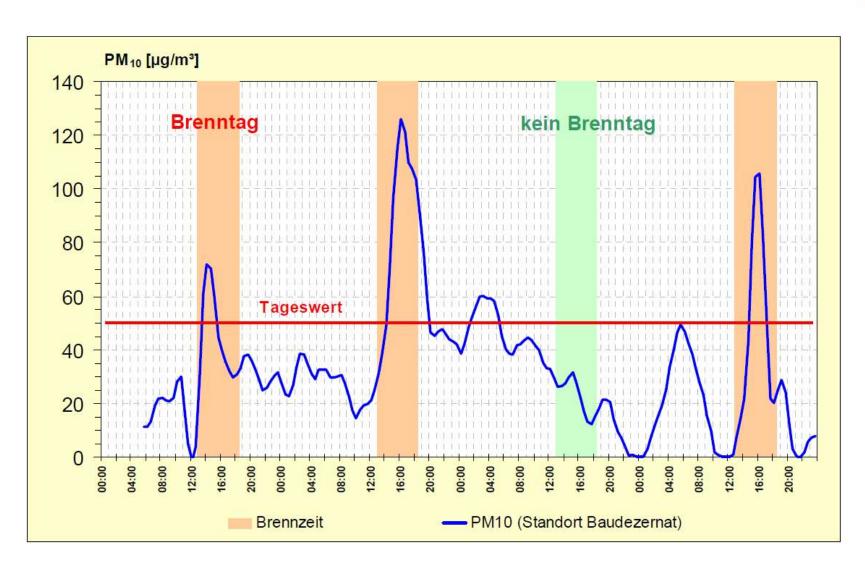
### 2. Zusammenhang zwischen Gartenfeuern und Feinstaubbelastung

Quelle: Luftbelastung durch Gartenabfallverbrennung – Neufassung März 2011; Fachinformation des LAU Nr. 4/2011) https://www.luesa.sachsen-anhalt.de/luesa/Berichte/Sonderberichte/FI 04 2011 Gartenabfall.pdf



Auswertung eines Brenntages LÜSA Messstation Hettstedt 2004





Auswertung mehrerer Brenntage im Magdeburg 2003



	Feinstaubkonzentration PM 10 [μg/m³]						
Jahr	Karfreitag	Ostersamstag	Ostersonntag	Monatsmittel	Jahresmittel		
2014	13	25	27	40	38		
2015	13	26	27	17	19		
2016	26	15	<b>1</b> 5	20	19		
2017	13	25	8	18	18		
2018	21	33	14	25	19		
2019	25	21	19	23	16		

### Situation in Dessau-Roßlau:

– keine Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 μg/m³ wegen Standort der LÜSA-Station

Quelle: Luftüberwachungssystem Sachsen-Anhalt (LÜSA) http://www.luesa.sachsen-anhalt.de/luesa-web/



### Warum sind Brauchtumsfeuer vom Verbot ausgenommen?

- politischer Wille
- Bedürfnis nach Brauchtums- und Gemeinschaftspflege in Ortschaften, Kleingartenvereinen, Kirchengemeinden, Feuerwehren

### Mit Brauchtumsfeuern verbundene Probleme:

- neue Brauchtümer werden erschaffen (z. B. Weihnachtsbaumverbrennung),
- lokale Überschreitung von Luftqualitätsstandards (analog Gartenabfallverbrennung)
- Brennstellen müssen teilweise vom Veranstalter gesichert werden, da vielfach Abfälle über Nacht hinzukommen
- Anzeigebearbeitung, Kontrollen durch das Umweltamt, ggf. Nachkontrollen nötig

# Negative Beispiele:







# Positive Beispiele:





### Anträge auf Ausnahmen für offene Feuer:

- kostenpflichtige Einzelfallentscheidung durch das Umweltamt
- Bürger können unterschiedliche Behandlung zu Brauchtumsfeuer schwer auflösen
- Kontroll- / Nachkontrollaufwand
- Umweltamt empfiehlt Ausweichen auf Brennkörbe u. ä.
- Antragsformular auf Internetseiten der Stadt





### Regelungen zum Lärm (§ 4):

wenig Berührungspunkte seitens des Umweltamtes (eher SOD)

### Es kommen hauptsächlich Spezialvorschriften zur Anwendung, insbesondere für:

Veranstaltungen 

⇒ Freizeitlärmrichtlinie

Geräte und Maschinen im Freien ⇒ 32. BlmSchV

z. B. Erteilung von Ausnahmen für



und viele andere Arbeiten.